



---

**Stellungnahme**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

---

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze und zur dazugehörigen Formulierungshilfe“

**BT-Drs. 20/6873**

**siehe Anlage**

---

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Berlin, 13.06.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-260  
[dr.terton@zdh.de](mailto:dr.terton@zdh.de)

+49 30 20619-262  
[pesch@zdh.de](mailto:pesch@zdh.de)

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94  
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze“.

## Übergreifende Anmerkungen

### Berücksichtigung coronabedingter Rückgänge beim Energieverbrauch

Der Bundestag folgte am 15. Dezember 2022 der Beschlussempfehlungen des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie und hat für das EWPPBG und das StromPBG jeweils folgenden Passus beschlossen:

„Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest, [...] dass bei der Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse bei allen Letztverbrauchern, bei denen aufgrund der Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 in mehreren Regionen Deutschlands oder aufgrund staatlich angeordneter Auflagen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen unplausibel niedrig angesetzt wurden, eine entsprechende Berücksichtigung dieses Sondereffekts bei der Jahresverbrauchsprognose die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann.“

Insbesondere ZDH und DEHOGA hatten unermüdlich darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Energieverbräuche aus 2021 bei der Berechnung des Entlastungsbetrages für die Energiepreisbremsen die Betriebe benachteiligt, die z.B. 2021 direkt im Lockdown (Bsp. Cafés) oder indirekt vom Lockdown (Bsp. Textilreiniger) betroffen waren. Hierzu hat der ZDH in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachverbänden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf dessen sehr kurzfristige Bitte hin im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfes belastbare Zahlen geliefert:

Für das **Textilreinigerhandwerk** wurde gemeldet, dass 75,8 % der Betriebe beim Stromverbrauch einen Rückgang von durchschnittlich 29,4 % haben (in der Spitze bis zu 65 %), und beim Gasverbrauch hatten 71,3 % der Betriebe durchschnittlich einen Rückgang von 31,9 % (ein Betrieb hatte in der Spitze einen Rückgang bis zu 70 %).

Für das **Konditorenhandwerk** wurden repräsentative Beispiele untergliedert nach Betriebsgröße übermittelt. Demnach lag der Rückgang beim Stromverbrauch – je nach Betriebsgröße – zwischen 5,37 und 39,72 % und beim Gasverbrauch zwischen 0,09 und 53,85 %.

**Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nunmehr Passagen für einen „Zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche [...]“ im Artikel 1 „Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWPBG)“ unter § 37a sowie im Artikel 2 „Änderung des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) unter § 12 b.**

Aber die Ausgestaltung entspricht aus unserer Sicht nicht dem eingangs zitierten, vom Bundestag beschlossenen Passus:

Eine Entlastung ist nur möglich für RLM-Kunden; d.h. SLP-Kunden, das sind insbesondere **kleine Betriebe, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.**

(RLM-Kunden: Kunden mit Regulierender Leistungsmessung, SLP-Kunden: Kunden im Standardlastprofil)

Der **Energieverbrauchsrückgang** im Jahr 2021 muss gegenüber dem Jahr 2019 **mindestens 50 %** betragen – vergleicht man die vom Handwerk eingereichten Daten, kommen hier also **nur eine Handvoll Betriebe** zusammen.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit derjenigen, welche die DIHK, der DEHOGA und der HDE in einem Schreiben gegenüber dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie vom 26. April 2023 abgegeben haben:

„Ein solcher Rückgang ist nach Rückmeldung unserer Unternehmen nur in absoluten Ausnahmefällen eingetreten. Insbesondere dort, wo ein signifikanter Anteil der Energie für die Grundlast (bspw. zur Sicherstellung von Kühlketten oder zur Vermeidung von Schimmelbildung infolge einer Unterschreitung der Taupunkttemperatur) notwendig ist, oder dort, wo nur einzelne Dienstleistungsbereichen (bspw. Wellness- oder Restaurantbereiche in Hotelanlagen) betroffen waren, sind mindestens 50 Prozent ein unrealistischer Wert. Wir plädieren daher für eine deutliche Absenkung dieses Wertes.“

Diesem Petitum schließen wir uns nachdrücklich an.

Vorausgesetzt wird ferner, dass ein **Überbrückungshilfeantrag bewilligt** wurde.

Und schließlich gibt es **Bagatellgrenzen**, mit denen Handwerksbetriebe deutlich benachteiligt und ausgegrenzt werden: Der zusätzliche Entlastungsbetrag – der also aus dem Betrag resultiert, der über die 50 % Verbrauchsrückgang hinaus geht – muss beim **Strom mindestens 1.000 Euro** betragen und beim **Gas mindestens 10.000 Euro**.

In der **Gesetzesbegründung** wird aufgeführt, dass die Wahl der Kriterien in vorliegender Form getroffen wurde, weil damit eine **Eingrenzung auf Härtefälle** erfolgt. Dies **widerspricht jedoch der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses** für Klimaschutz und Energie vom 15. Dezember 2022, der darlegt, dass die Berücksichtigung des Corona-Sondereffektes bei der Jahresverbrauchsprognose eine „notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann“. Hier drängt sich leider der Eindruck auf, dass die Verbrauchsdaten von den Verbänden abgefragt wurden, um dann die Grenze für den Energieverbrauchsrückgang bewusst so zu ziehen, dass eine geringere Zahl von Betrieben hier Berücksichtigung finden, was wiederum „Härtefällen“ entspricht...

Zur praktischen Umsetzung der **Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie** beim zugrunde zu legenden Verbrauch sollte daher auf folgenden Sachverhalt in den zuvor genannten Paragrafen von EWPBG und Strom PBG abgestellt werden:

„Sofern die Jahresverbrauchsrechnungen aus 2019 und 2021 einen coronabedingten Rückgang im Jahr 2021 belegen, wird das für 2021 errechnete Entlastungskontingent prozentual in dem Maße erhöht, wie der Verbrauchsrückgang im Vergleich der Jahre 2019 zu 2021 nachgewiesen ist.“

## Anmerkungen zu Artikel 1: Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

### Allgemeine Anmerkungen

Im Gesetzentwurf wurde versäumt, Benachteiligungen von Unternehmen auszuräumen, die trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie in umweltfreundlichere Technologien als Öl investiert und ihre Prozessenergie in 2021 von Öl auf Gas umgestellt haben. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Betriebe, die auch vorher schon Gas bezogen haben, durch die Umstellung von Öl auf Gas nun aber deutlich mehr Gas verbrauchen. Beispielhaft kann hier ein Textilreinigungsbetrieb genannt werden, der in der Krankenhausversorgung tätig ist. Dieser Betrieb hat im September 2021 einen Großraumkessel zur Dampferzeugung in Betrieb genommen und ist damit von Öl auf Gas umgestiegen. Bis zum 30. September 2021 lag der durchschnittliche Gasverbrauch bei ca. 40.000 kWh pro Monat. Seit dem 1. Oktober 2021 werden nun ca. 180.000 kWh pro Monat verbraucht.

Diese vom Gesetzgeber ungewollte Benachteiligung könnte behoben werden, wenn **§ 10 Absatz 3 EWPBG ergänzt** würde (Ergänzung in roter Schrift): „Bei einem Letztverbraucher nach Absatz 1 Satz 2, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Januar 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde **bzw. der nach dem 1. Januar 2021 nachweislich eine Umstellung von Öl auf Gas vollzogen hat**, beginnt der zugrunde zu legende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zu legende Zeitraum nach einem Kalenderjahr.“

### Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

#### Zu Nummer 7

##### Änderung des § 9 Absatz 2:

Abweichend von den bisherigen Regelungen, nach dem ausschließlich der Arbeitspreis am 1. Tag des Kalendermonats bei der Berechnung des Differenzbetrages herangezogen wird, gibt es durch die vorgesehene Änderung nunmehr die Möglichkeit, den „gewichte-

ten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat“ zu berücksichtigen. Dies entspricht einer ZDH-Forderung. Die potenzielle Benachteiligung von Betrieben mit Spotverträgen wird auf diese Weise ausgeglichen, was wir begrüßen.

### Zu Nummer 18

#### Nummer 18b) zur Änderung des § 29 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4:

Wir begrüßen, dass durch die Ergänzung der Nummer 4 bei etwaigen Rückforderungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung nunmehr zumindest die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges bei der Entscheidung zu beachten ist. Allerdings ist uns sehr wohl bewusst, dass der vergleichsweise „weiche“ Wortlaut große Interpretationsspielräume lässt.

## Anmerkungen zu Artikel 2: Änderung des Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

### Allgemeine Anmerkungen

Während für Wärmepumpen gemäß **§ 5 Absatz 2 Satz 6** die Möglichkeit besteht, dass eine Schätzung des Stromverbrauches nach den Vorgaben nach Satz 3 bereits dann erfolgt, wenn ein voller Kalendermonat nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar ist, müssen Entnahmestellen für sog. Baustrom erst eine Verbrauchshistorie von 3 Monaten nachweisen, bevor sie Entlastungszahlungen erhalten. Hier ist dringend nachzubessern, in dem in Satz 6 folgende Passage (rot dargestellt) eingefügt wird: „Für Netzentnahmestellen, an denen eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe in Betrieb genommen wird **bzw. für Netzentnahmestellen, die der Baustellenversorgung dienen**, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist...“. Alternativ könnte ein neuer Satz am Ende des § 5 Absatz 3 eingefügt werden: „**Gleiches gilt für Netzentnahmestellen, die der Baustellenversorgung dienen.**“

#### Hintergrundinformation aus der Praxis:

Eine Baustelle beginnt z. B. am 15. März 2023. Das Unternehmen beantragt einen Stromzähler beim Versorger vor Ort. Der Stromzähler wird vom Monteur des Versorgers eingebaut, und ein Wandlungsfaktor wird festgelegt. Die Laufzeit der Baustelle beträgt zwischen 1 Monat und 2 Jahren, je nach Baustellengröße und Auftragsvolumen. Die Verbräuche variieren zwischen 20.000 und 300.000 kWh und werden u.a. davon beeinflusst, ob im Winter geheizt werden muss, damit die Gewerke weiterarbeiten können, ob Trocknungsmaßnahmen notwendig sind oder wie viele Kräne sich auf der Baustelle befinden. Der Verbrauch steigt normalerweise kontinuierlich an.

Es wird angeregt, dass entweder im Gesetzestext zu **§ 37 (Arbeitsplatzerhaltungspflicht)** bzw. in der Begründung Klarstellungen zu folgenden Fragen aufgenommen werden:

- Sind auch im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitsplatzerhaltungsquote von 90 Prozent im Vergleich zum 1. Januar 2023 nach § 37 StromPBG zu berücksichtigen?
- Wie wirken sich Unternehmenskäufe und -verkäufe auf die 90-prozentige Arbeitsplatzerhaltungsquote nach § 37 Abs. 1 S. 2 StromPBG aus?

## **Anmerkungen zu einzelnen Regelungen**

### **Zu Nummer 21**

#### Nummer 21 b) aa) zur Änderung von § 37 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4:

Wir begrüßen, dass durch die Ergänzung der Nummer 4 bei etwaigen Rückforderungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung nunmehr zumindest die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges bei der Entscheidung zu beachten ist. Allerdings ist uns sehr wohl bewusst, dass der vergleichsweise „weiche“ Wortlaut große Interpretationsspielräume lässt.

./.